Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber des Sonstigen Sondervermögens

„Monega Mikrofinanz & Impact Fonds“
Anteilklasse (I) ISIN: DE000A2JQL26
Anteilklasse (R) ISIN: DE000A2JQL34

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Mai 2024 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Leitlinien für Fondsnamen veröffentlicht, die sich mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Bedingungen ein Fonds im Namen Wörter wie Umwelt (Environment), Soziales (Social), gute Unternehmensführung (Governance) oder andere nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden kann. Damit gibt es auf diesem Feld zum ersten Mal europaweit einheitliche Vorgaben, denn die ESMA-Leitlinien definieren feste Schwellenwerte und Mindestausschlüsse für solche Fonds.

Wir haben beschlossen, diese strengen Kriterien für den Fonds zu erfüllen und verpflichten uns in neu gefassten Anlagebedingungen zur Einhaltung von Mindestausschlüssen gemäß des Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) und einem Schwellenwert von mindestens 80 Prozent Anteil an Investitionen in Übereinstimmung mit den verbindlichen nachhaltigen Elementen der Anlagestrategie. Zudem verpflichtet sich der Fonds, mehr als 50 Prozent nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Art. 2, Abs. 17 SFDR) zu tätigen.

Im Rahmen dieser Anpassungen erfolgten auch regulatorisch notwendige sowie redaktionelle Anpassungen der Anlagebedingungen, wie unter anderem:

- **Kündigungsrecht:** Die Gesellschaft kann einzelne Anleger aus wichtigem Grund ausschließen (z. B. US-Personen, Sanktionslisten).
- **Orderabwicklung:** Klarer definierte Fristen und Möglichkeit zur Aussetzung von Käufen/Verkäufen.
- **Kostenangaben:**
  - Mehr Transparenz und Ausweisung aller Vergütungen brutto (inkl. MwSt)
  - Neue Darstellung von Kostenblöcken wie EMIR, Vertrieb, externes Management
  - Performance-Fee wird klarer geregelt und beschrieben

MONEGA
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
STOLKGASSE 25-45 • 50667 KÖLN
POSTFACH 10 26 54 • 50466 KÖLN
WWW.MONEGA.DE

TELEFON 0221.390 95-0
TELEFAX 0221.390 95-400
E-MAIL INFO@MONEGA.DE
UST-IDNR. DE 812929726
AMTSGERICHT KÖLN HRB 34201

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIAN FINKE
BERNHARD FÜNGER
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
BERND ZENS

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 13. Mai 2025 sowie vom 11. Juni 2025 treten die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung

zum 18. Juli 2025

in Kraft:

A. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“

§ 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. *Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Sonstigen Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 dieser AABen unterschiedliche Anteilklassen für das Sonstige Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.*
   Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).
2. *Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sonstigen Sondervermögen gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nr. 8 KAGB.*
3. *Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.*
4. *Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen zum nächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss ein, erfolgen die Ausgabe und Rücknahme zu dem übernächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis.*
5. *Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ermittelt (Wertermittlungstag). Grundsätzlich sind dies die Bankgeschäftstage, also Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Gesellschaft und außer am 24. und 31. Dezember, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der*

Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angegeben sein, an denen eine Wertermittlung unterbleibt.

Erläuterung der Änderung:
Die Anpassung des § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt aus klarstellenden Gründen. In § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird die Definition der Bewertungstage für die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises konkretisiert. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen dokumentiert.

II. Änderung von § 25a „Streitbeilegungsverfahren“

§ 25a lautet zukünftig wie folgt:

§ 25a Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.“ als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassung des § 25a der Allgemeinen Anlagebedingungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (ODR) nach der Annahme der Verordnung – EU – 2024/3228 – DE – EUR-Lex zum 20. Juli 2025 eingestellt wird. Da bereits jetzt keine neuen Beschwerden mehr eingereicht werden können, haben wir den entsprechenden Passus gestrichen.

B. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

I. Änderung von § 26 „Vermögensgegenstände“:
§ 26 lautet zukünftig wie folgt:

§ 26 Erwerbbare Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. *Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,*
2. *Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,*
3. *Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,*
4. *Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,*
5. *Derivate gemäß § 9 der AABen,*
6. *sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,*
7. *unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen*
8. *Mikrofinanz-Anlagen nach § 222 KAGB.*

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen. Edelmetalle im Sinne des § 10 Absatz 2 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Erläuterung der Änderung:
§ 26 wurde dahingehend erweitert, dass für das Sondervermögen nun auch Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erworben werden dürfen.

II. Änderung von § 27 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“
§ 27 lautet zukünftig wie folgt:

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten oder gegen Mikrofinanz-Institute anlegen, um damit indirekt Mikrofinanzinstitute zu refinanzieren, die mit dem Kapital Mikrokredite in ihren Ländern vergeben können. Darüber hinaus können auch größere (Mikro-) Finanzinstitute sowie Unternehmen, Betriebsgesellschaften in Entwicklungsländern refinanziert werden, die nachhaltige Produkte für arme Bevölkerungsteile zu günstigen Konditionen zur Verfügung stellen.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Fonds werden nach Nachhaltigkeitskriterien verwaltet, d.h. die Auswahl der Vermögensgegenstände sowie der unverbrieften Darlehensforderungen und Mikrofinanz-Anlagen erfolgt mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung der 17 Social Development Goals (SDG)

der Vereinten Nationen zu leisten. Die Investitionen des Fonds orientieren sich dazu im Rahmen einer evidenzbasierten Theorie des Wandels an drei übergreifenden Wirkungszielen (Zugang zu Finanzdienstleistungen/Zugang zu Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wirtschaftswachstum durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU)/Anpassung an den Klimawandel), die auf die SDGs abgestimmt sind. Jede Investition wird anhand einer Reihe von Nachhaltigkeits-indikatoren bewertet, die sich auf das Ziel beziehen, zu dem sie am ehesten einen positiven Beitrag leisten. Zur Messung der Nachhaltigkeitsindikatoren wird der DWM Impact IQ des Fondsmanagers DWM (Developing World Markets, USA) verwendet. Dabei handelt es sich um ein datengesteuertes Instrument, das zur Bewertung der Investitionen herangezogen wird. Hierzu werden über den DWM Impact Investment Fragebogen und Scorecard über 75 Kennzahlen verarbeitet, die verschiedene Dimensionen der Wirkung abdecken. Bei Investitionen zur finanziellen Inklusion benachteiligter Bevölkerungsteile beziehen sich die primären Indikatoren auf die Anzahl und Art der erreichten Kunden, Maßnahmen zum Schutz der Kunden vor Überschuldung und anderen schädlichen Praktiken, Umweltrichtlinien und -produkte, die Behandlung der Mitarbeiter und die Unternehmensführung. Die verwendeten Indikatoren entsprechen den Branchenstandards, einschließlich IRIS+ (das vom Global Impact Investing Network verwaltete Indikatorensystem). Bei der Verfolgung seines Wirkungsziels berücksichtigt der Fonds die folgenden SDGs: 1 Keine Armut | 2 Kein Hunger | 3 Gesundheit und Wohlergehen | 8 Förderung von nachhaltigem, integrativem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum, produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle | 9 Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur, Förderung einer integrativen und nachhaltigen Industrialisierung und Unterstützung von Innovationen | 10 Weniger Ungleichheit | 13 Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.

Der Fonds hält die Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwertes (Paris Aligned Benchmark (PAB)) gemäß der Richtlinie EU 2020/1818 Art. 12 Abs. 1 i.d.F.v. 3.12.2020) ein. Danach sind Unternehmen, die

- *an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen oder am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind,*
- *die gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen,*
- *die 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,*
- *10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl,*
- *50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen und Unternehmen,*
- *die 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh erzielen,*

ausgeschlossen. Der Fonds tätigt mehr als 50 Prozent nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Art. 2, Abs. 17 SFDR).

2. Mikrofinanz-Anlagen

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 dürfen bis zu insgesamt 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanz-Instituten oder gegen regulierte Mikrofinanz-Institute angelegt werden.

Regulierte Mikrofinanz-Institute sind Unternehmen,

a) die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,

b) deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt und

c) bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 10.000,00 Euro nicht überschreitet.

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft auch bis zu insgesamt 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten oder gegen unregulierte Mikrofinanz-Institute anlegen, deren Geschäftstätigkeit die vorstehend unter b) und c) genannten Kriterien erfüllt und die seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung über ein ausreichendes Erfahrungswissen für die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation sowie deren Risikomanagement von einem im Staat des Mikrofinanz-Instituts niedergelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von der Gesellschaft regelmäßig kontrolliert werden.

Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen dasselbe Mikrofinanz-Institut dürfen jedoch nur in Höhe von insgesamt bis zu 10 Prozent und Vermögensgegenstände von mehreren Mikrofinanz-Instituten oder unverbriefte Darlehensforderungen gegen mehrere Mikrofinanz-Institute desselben Landes insgesamt nur in Höhe von bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere anlegen, die von regulierten Mikrofinanz-Instituten im vorstehenden Sinne begeben werden, ohne dass die Erwerbsbeschränkungen nach § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 KAGB gelten.

3. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen erwerben. Mikrofinanz-Anlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

4. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen erwerben. Mikrofinanz-Anlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 werden hierbei nicht berücksichtigt.

5. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

6. Aktien oder Anteile an Investmentvermögen

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 8 Absatz 1 der AABen und in Anteile oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des § 8 Absatz 2 gemäß den folgenden Grundsätzen anlegen:

(a) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1 der AABen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Aktien investiert sind (Aktienfonds).

(b) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1 der AABen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in zinstragende Wertpapiere investiert sind (Rentenfonds).

(c) Für das Sondervermögen können bis zu einer Höhe von 10 Prozent Anteile oder Aktien an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 8 Absatz 1 der AABen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen vorwiegend in Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten investieren.

(d) Für das Sondervermögen können bis zur jeweiligen Höhe der vorstehend unter (a) bis (c) dieses Absatzes genannten Anlagegrenzen an in- oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 8 Absatz 2 der AABen erworben werden, die ihrerseits nach den Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß § 219 Abs. 1 Nr. 2 KAGB.

7. Ausstellergrenze bei Kapitalgesellschaften

Das Sondervermögen beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.

8. Mindestliquidität

Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln ist nicht vorgesehen.

9. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der

effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

10. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 der AABen halten.

11. Unverbriefte Darlehensforderungen

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Hierbei werden unverbriefte Darlehensforderungen, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des vorstehenden Absatzes 10 erwerbbar sind, angerechnet. Mikrofinanz-Anlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

12. Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf gemäß § 15 der AABen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Sondervermögens aufnehmen.

Erläuterung der Änderung:
Die Anlagegrundsätze wurden an die neuen Leitlinien der ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) für Fonds, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe im Namen verwenden, angepasst. Insbesondere wurde die Mindestinvestitionsgrenze für nachhaltigkeitsbezogene Vermögensgegenstände auf 80 Prozent angehoben. Die übrigen Anlagegrenzen wurden entsprechend angepasst. Neu eingeführt wurde eine Anlagegrenze von 10 Prozent für Aktien oder Anteile von Investmentvermögen.

III. Änderung von § 30 „Anteile“

Es wird ein § 30 Absatz 2 eingefügt, der zukünftig wie folgt lautet:

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder

- der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen.

Erläuterung der Änderung:

Mit der Änderung wird ein Kündigungsrecht der Gesellschaft aus wichtigem Grund gegenüber einzelnen Anlegern eingeführt.

IV. Änderung von § 31 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

§ 31 Absatz 1 lautet zukünftig wie folgt:

§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. *Der Anteilwert einer jeden Anteilklasse wird abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen an jedem letzten Bankgeschäftstag eines Monats ermittelt („Wertermittlungstag“). Abweichend hiervon werden die Anteilwerte einmalig im Rahmen der Auflegung des Sondervermögens zum Auflegungstermin ermittelt.*
2. *Der Ausgabe- und Rücknahmepreis einer jeden Anteilklasse wird an jedem Wertermittlungstag bekanntgegeben.*

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an die Anlagebedingungen der übrigen Investmentvermögen der Gesellschaft.

V. Änderung von § 32 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

§ 32 Absätze 1 und 2 lauten zukünftig wie folgt:

1. *Die Ausgabe von Anteilen erfolgt vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen ausschließlich an den § 31 Absatz 1 genannten Wertermittlungstagen („Ausgabetag“), und zwar zu dem für den jeweiligen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabepreis.*
2. *Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 16.00 Uhr zum 20. eines Monats gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge”) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Ausgabetages abgerechnet. Sollte der 20. des Monats kein Bankgeschäftstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag der darauf folgende Bankgeschäftstag. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetages eingehen, werden für den darauf folgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen.

Weiterhin wird § 32 durch einen neuen Absatz 6 ergänzt:

6. *Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit nach § 17 Abs. 4 AAB, die Rücknahme von Anteilen zu beschränken, keinen Gebrauch.*

Erläuterung der Änderung:
Grund hierfür ist die Änderung des § 17 Absatz 4 der AABen betreffend das sogenannte Gating (Beschränkung der Rücknahme von Anteilen im Fall von Liquiditätsengpässen), die die Einführung dieser Bestimmung erforderlich machte.

VI. Änderung von § 33 „Kosten“

In § 33 wird das Wort „Börsentag“ durch „Wertermittlungstag“ ersetzt. Weiterhin wurde die Möglichkeit geschaffen, Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen künftig dem Fondsvermögen zu belasten. Zudem werden zukünftig die aus der Verwaltungsvergütung an den externen Portfoliomanager zu zahlende Vergütung sowie der Maximalsatz der jeweils von der Gesellschaft aus der Verwaltungsvergütung zu bezahlenden Vertriebsfolgeprovision offengelegt. Die Verwahrstellenvergütung wird zukünftig inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen, wodurch sich die absoluten Zahlen erhöhen. In der Summe ändert sich für den Anleger jedoch nichts.

Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 zusätzlich eingefügt, der präzisiert, wann und nach welcher Methode der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird und welcher Nettoinventarwert an den Tagen zugrunde gelegt wird, an denen keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt.

§ 33 lautet zukünftig wie folgt:

§ 33 Kosten

1. *Verwaltungsvergütung:*

   Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,50 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstags

2. *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:*

   a) Externe Portfoliomanager oder Berater

   Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Sondervermögens auslagern. Die diesbezüglichen Kosten werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt.

   Derzeit zahlt die Gesellschaft für das Portfoliomanagement des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,35 Prozent des jeweils am letzten vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelten Nettoinventarwertes des Sondervermögens.

   Die Gesellschaft erhält jedoch zusätzlich – ggf. zur Weitergabe an einen Berater oder Manager – für die Auswahl der Darlehensnehmer und die laufende Betreuung und Verwaltung der Darlehensforderungen des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 0,55 Prozent des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den jeweiligen Durchschnitt des Anteils der Darlehensforderungen im Sondervermögen. Die diesbezüglichen Kosten werden nicht aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 gedeckt.

   b) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung/Rating etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

i. dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- *Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),*
- *Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und*
- *Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager*

ii. der Bewertung von Vermögensgegenständen

- *Bewertung durch einen externen Bewerter*
- *Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)*

iii. der Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (u.a. Ratings) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt

eine tägliche Vergütung von 1/365 von insgesamt bis zu 0,40 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Wertermittlungstags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Die diesbezüglichen Kosten werden nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1 abgedeckt.

c) Vertriebsfolgeprovision
Von der maximalen täglichen Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,50 Prozent können gemäß Absatz 2a) bis zu 60 Prozent als Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) an Vertriebsstellen weitergeleitet werden.

d) Verwahrstellenvergütung
Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/365 von bis zu 0,0595 Prozent des Wertes des täglichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags, mindestens jedoch Euro 29.750,00 pro Geschäftsjahr.

3. *Beschränkung der Gebühren:*

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.

4. *An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des*

vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstages berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Wertermittlungstages mindernd berücksichtigt.

5. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*

   a. *bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;*

   b. *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);*

   c. *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;*

   d. *Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*

   e. *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;*

   f. *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*

   g. *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;*

   h. *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;*

   i. *Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;*

   j. *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*

   k. *Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;*

   l. *Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;*

m. *Steuern, insbesondere Umsatzsteuern, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in lit a. bis l. sowie unter Absatz 6 Satz 1 genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.*

6. *Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.*

7. *Eine gesonderte Performance Fee wird nicht erhoben.*

Erläuterung der Änderung:
Die Anpassungen des § 33 der Besonderen Anlagebedingungen erfolgt mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen.

VII. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen
Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

****

Die Änderungen treten am 18. Juli 2025 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sonstigen Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 17. Juli 2025 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden. Sofern Anleger zusätzliche Informationen benötigen, haben sie das Recht, sich an die Gesellschaft zu wenden.

Köln, im Juni 2025

Die Geschäftsführung